

3.2.1. *geltende Ordnungsstrafbestimmungen*

- den Auflagen des Stadtbauamtes zur zeitlichen und räumlichen Einordnung der Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum gemäß § 3 nicht nachkommt,
 - der Nachweispflicht gemäß § 7 nicht nachkommt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.
- (2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Städte.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

28. **Anordnung vom 15. Dezember 1972** **zur Regelung des Sporttaubenwesens** (GBl. I 1973 Nr. 3S. 41)

§ 8

- (1) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung
- a) Sporttauben hält, aufläßt, einführt oder mit ihnen Handel betreibt,
 - b) Sporttauben zur Nachrichtenübermittlung oder zum Fotografieren aufläßt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.
- (2) Sporttauben sowie Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben den im Abs. 1 genannten Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

29.

Anordnung [Nr. 1] vom 29. Dezember 1972
über die Ausführung von Projektierungs-
und Konstruktionsleistungen sowie
damit im Zusammenhang stehende Leistungen
durch Genossenschaften,
private Handwerksbetriebe sowie
private Ingenieure und Architekten
(GBl. I 1973 Nr. 3 S. 46)
i. d. F. der AO Nr. 2 vom 25. Januar 1982
(GBl. INr. 7S. 160)

§ 13

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 2 Abs. 2,4,8,9 und 10 dieser Anordnung Leistungen vergibt, übernimmt oder ausführt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe in Höhe von 10 bis 500 M belegt werden.
- (2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Kreis- bzw. Bezirksbaudirektor oder Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

1973

30.

5. Durchführungsverordnung
vom 17. Januar 1973 zum Landeskulturgesetz
- Reinhaltung der Luft -
(GBl. I Nr. 18 S. 157)

§ 21

Ordnungsstrafen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den gemäß § 10 oder § 14 erteilten Auflagen zuwiderhandelt oder diese nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann mit Verweis, Ordnungsgeld bis zu 10 M oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.
- (2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.